

**Sperren aufgrund der Maul- und Klauenseuche (MKS) –
bestätigt durch DRITTLÄNDER und dem BMEL aktiv mitgeteilt**

Liste vorbehaltlich unvollständiger Angaben der Drittländer sowie kurzfristiger Änderungen: Es ist in jedem Fall zu empfehlen, dass sich der Exporteur über den Importeur bei der für den Bestimmungsort zuständigen Veterinärbehörde über die aktuellen Bedingungen/Restriktionen erkundigt. Die Bedingungen können sich sehr rasch ändern!!!

Neue Informationen sind gelb hinterlegt.

Name des DL ¹	Behörde des DL	betroffene Produktkategorien, ggf. Ausnahmen	Sperre folgender Region/-en	Sperre ab Datum
Albanien		Verbot der Einfuhr und Durchfuhr aus Gemeinde Hoppegarten: • allen lebenden Arten von Wiederkäuern und Schweinen; • Keimprodukte, die nicht von einem negativen PCR-Diagnostest begleitet wird, der der Veterinärbescheinigung beigelegt ist und 21 Tage vor der Entnahme durchgeführt wurde; • frischem Fleisch; • Fleischprodukten, die nicht mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von 70 °C behandelt wurden; • Milch und Milchprodukten, die nicht mindestens 15 Sekunden lang bei einer Mindesttemperatur von 72 °C (hohe Temperatur – kurze Pasteurisierungszeit (HTST), zweimal angewendet) oder einer anderen Behandlung, die nicht nachweislich das Virus der Maul- und Klauenseuche abtötet, wärmebehandelt wurden; • von Wolle, Haaren, Häuten und Fellen, die unbehandelt oder unbearbeitet sind, wenn die Abtötung des MKS-Virus nicht nachgewiesen ist; • proteinhaltigen Lebensmitteln und Futtermitteln für Wiederkäuer und Schweine, die nicht wärmebehandelt wurden, bei denen die Zerstörung des Maul- und Klauenseuche-Virus nicht nachgewiesen wurde	Gemeinde Hoppegarten	17.01.2025
Argentinien	SENASA	• Rindersamen • vorübergehende Aussetzung der Importe von Milchprodukten von Rindern und Büffel	DEU	10.01.2025 14.01.2025
Australien	Australian Government,	• https://www.agriculture.gov.au/biosecurity-trade/import/industry-advice/2025/06-2025	DEU	14.11.2024

¹ Sperren, die BMEL durch DL mitgeteilt wurden. Nicht auszuschließen sind weitere Sperren, die BMEL nicht mitgeteilt wurden.

	Departement of Agriculture, Fisheries and Forestry	• Milcherzeugnisse, die ab dem 14. November 2024 fertiggestellt oder aus Deutschland ausgeführt wurden. • Ausnahme für Milcherzeugnisse für spezielle medizinische Zwecke oder Säuglingsnahrung (ab 18.02.2025)		
Belarus		• Rinder, kleine Wiederkäuer, Schweine, Rentiere, empfängliche Wildtiere, Altweltkamele und andere Vertreter der Familie der Kamele (Lamas, Alpakas, Vikunjas), empfängliche Arten von Zoo- und Zirkustieren; • Sperma von Rindern, Schafböcken, Ebern, Ziegenböcken, Embryonen von Rindern und kleinen Wiederkäuern, Schweineembryonen; • von Rindern und kleinen Wiederkäuern gewonnene Milch und Milchprodukte; • Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere aus der Schlachtung empfänglicher Tierarten gewonnene Roherzeugnisse; • von empfänglichen Tierarten gewonnene Jagdtrophäen; • Leder-, Horn-, Huf-, Darm-, Schafsfell- und Lammfellrohmaterial, Wolle, Ziegenhaar und Borsten empfänglicher Tierarten; • Futtermittel und Futtermittelzusätze, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten und von empfänglichen Tierarten gewonnen wurden (mit Ausnahme von Futtermittelzusätzen und wärmebehandeltem Fertigfutter für Katzen, Hunde, Iltisse, Frettchen, Iltis-Nerz-Hybride, Nagetiere, Aquarien- und Terrarientiere, Ziervögel). Ebenso wird für folgende Waren eine vorübergehende Einfuhrbeschränkung aus der Bundesrepublik in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus erlassen: • Futtermittel pflanzlichen Ursprungs (mit Ausnahme von Fertigfutter für Katzen, Hunde, Iltisse, Frettchen, Iltis-Nerz-Hybride, Nagetiere, Aquarien- und Terrarientiere, Ziervögel). • Regenwürmer und Regenwurm-Kokons aus Wurmzucht, Vermikulturen und natürliches Substrat für deren Zucht (Erde, Torf, Kompost, Biohumus, Mist, Pflanzenteile).	DEU	15.01.2025
Bosnien		Verbot der Einfuhr und Durchfuhr aus Brandenburg • Haus- und Wildhuftiere, • Samen und Embryonen/Eizellen von Huftieren, • Lebensmittel, Produkte, Rohstoffe und Abfälle, die von heimischen und wildlebenden Huftieren stammen, • Futtermittel für Tiere das von Huftieren stammt, Ausgenommen sind: • hermetisch verschlossene wärmebehandelte Fleischdosen, die bei der Herstellung einer Verarbeitung mit einem Fo-Wert von 3 und höher unterzogen wurden, also Dauerdosen;	Brandenburg	21.01.2025

		• rohe Häute, wenn sie auf eine der folgenden Arten verarbeitet wurden: — mindestens 8 bis 10 Stunden lang mit Calciumlysin bei einem pH-Wert von 12 bis 13 behandelt und anschließend mindestens 6 bis 10 Stunden lang mit Säure bei einem pH-Wert von 1 bis 3 behandelt; — mit Meersalz unter Zusatz von 2 % Soda für mindestens 7 Tage gesalzen, wenn die so behandelten Häute vor der Verladung am Herkunftsort mindestens 30 Tage gelagert wurden; — 42 Tage lang bei einer Temperatur von 20 °C getrocknet, wobei die Verarbeitungsmethode im Veterinärzeugnis anzugeben ist; • thermisch verarbeitetes technisches Fett und Gelatine, wobei während der Verarbeitung eine Temperatur in der Mitte des Produkts von mindestens 70 °C erreicht wurde; • Wolle wird in einer alkalischen Wasserlösung bei einem pH-Wert von 10 unter Zusatz von Natriumcarbonat in einer Menge von 1,5 bis 2 g pro Liter gewaschen und im Luftstrom bei einer Temperatur von 80 °C getrocknet; • chemisch vollständig verarbeitete Produkte, wie z. B. Wetblue-Leder, Chromleder, gekochte Borsten und dergleichen; • Milch und Milchprodukte, bei denen die Rohmilch unter Aufsicht eines zugelassenen Tierarztes 15 Sekunden lang bei einer Temperatur von 71,7 °C pasteurisiert und anschließend folgenden Bedingungen unterzogen wurde: — weitere Wärmebehandlung, nach der der Peroxidasetest eine negative Reaktion ergab; — oder ein Trocknungsprozess, der Erhitzen mit der gleichen Wärmebehandlungswirkung wie im vorherigen Absatz umfasst; — oder Verarbeitung, bei der mindestens 1 Stunde lang ein pH-Wert von weniger als 6 erreicht wurde; • Därme, die in Milchsäure oder Salzlake mit einem pH-Wert von 6,0 und darunter eingeführt werden; • Trophäen von Wildtieren, die so lange in kochendem Wasser gekocht werden, dass alle Gewebe außer Knochen, Hörnern, Pfoten, Krallen oder Zähnen entfernt werden; • dauerhaft getrocknete Fleischprodukte, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen: Wasseraktivität von 0,93 oder weniger, pH-Wert von weniger als 6, Reifezeit von mindestens 9 Monaten und Gewicht von mindestens 5,5 kg		
Brasilien		• Lebende Tiere (Wiederkäuer und Schweine) • genetisches Material • Zuchtmaterial • Erzeugnisse der oben genannten empfänglichen Arten, die nicht einem Risikominderungsverfahren unterzogen wurden	DEU	28.01.2025

		• Ausgenommen: – UHT-Milch und ihre Derivate; – Fleischerzeugnisse, die in hermetisch verschlossenen Behältnissen einer Hitzebehandlung mit einem F0-Wert von 3 oder mehr unterzogen wurden; – Eiweißmehl; – Gelatine; – in vivo gewonnene Embryonen von Rindern, die gemäß Kapitel 4.8 verarbeitet und gelagert werden; – mit Kalk behandelte Häute, konservierte Häute und halbverarbeitetes Leder; – extrudiertes Trockenfutter für Haustiere		
Chile	SAG	• Aufhebung für den Export von Schweinefleisch, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnissen, rohen verarbeiteten Frischfleischerzeugnissen, Rindersamen, Schaf- und Ziegensamen, in-vivo gewonnenen Eizellen oder Embryonen aus Gebieten, die amtlich als frei von Maul- und Klauensuche anerkannt sind und in denen keine Impfung praktiziert wird, ab dem Herstellungsdatum 12. März 2025 mit TRACES EU Export (CL), unter Angabe der Region ohne Impfung in Deutschland unter Punkt II.1.	DEU	16.01.2025
Großbritannien	Defra, VK	• Importsperre gemäß Schreiben vom 22.03.2025 und 26.3.2025 (Gz. 324-35226/0014) für die unter folgendem Link aufgeführten lebenden Tiere und Erzeugnisse aufgehoben. https://www.gov.uk/guidance/imports-and-exports-of-animals-and-animal-products-topical-issues#sheep-and-goat-pox-in-spain Siehe relevante Listen: EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk	Containment Zone	26.03.2025
Japan	MAFF	• Rindfleisch und Nebenprodukte vom Rind • Rohmilch und Rohmilchprodukte <i>(Anm. BMEL: wärmebehandelte Milcherzeugnisse können ab sofort mit der neuen Bescheinigung vom 20.01.2025 versendet werden.)</i> • Rindersamen • Stroh und Grünfutter zur Fütterung	DEU	11.01.2025
Kanada	CIFA	Folgende Tiere und Produkte von empfänglichen* Tierarten • Lebende Tiere und Keimplasma	DEU	10.01.2025

		• Frisches Fleisch (Ausnahme: rohes und unverarbeitetes Fleisch sowie Fleischerzeugnissen nach Kanada, die vor dem 12. Dezember 2024 produziert wurden (Schlachtdatum vor 12. Dezember 2024, muss auf Zertifikat dokumentiert sein)) • Unpasteurisierte Milchprodukte • Rohe Felle, Häute oder Jagdtrophäen • Blut • Andere nicht erhitzte Produkte oder Nebenprodukte von MKS empfänglichen Tierarten • Tierfutter und Ausrüstung, welche/-s mit betroffenen Tieren in Kontakt war *(empfängliche Tierarten: Suidae (Schweine, Wildschweine), Bovinae (Rinder, Bison, Wasserbüffel), Caprinae (Schafe, Ziegen), Camelidae (Lamas, Alpakas, Vicunjas, Guanacos, Trampeltiere), Antilopinae (Antilopen, Gazellen, Springböcke, Giraffengazelle, Stelzengazelle), Cervidae (Hirsch, Elch, Karibu, Rentier), jeder nicht gelistete Paarhufer, Insectivores (Tenrek, Igel, Spitzmäuse, Maulwürfe), Elefanten, Giraffe und Okapi, Tapire, Nilpferde, Xenarthra (Ameisenbären, Faultiere, Gürteltiere), Erdferkel):		
Katar	Public Health Department	• für Fleisch & Fleischerzeugnisse vom Rind, Kalb, Schaf und Ziege aus Deutschland sind zusätzliche Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen: https://emsfsa.moph.gov.qa/en/MOPH_Documents/Approved%20Lists/List%20of%20Precautionary%20Requirements%20and%20Measures%20for%20Some%20Imported%20Foodstuffs%20and%20Their%20Justifications%2014-1-2025.pdf	DEU	14.01.2025
Kasachstan	Committee for Veterinary Control and Surveillance	• lebende Tiere, die für Maul- und Klauenseuche anfällig sind; • genetisches Material (mit Ausnahme derjenigen, die gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8.8.17 des WOAHCodes in vivo ausgewählt wurden), • Fleisch und Fleischerzeugnisse, die nicht wärmebehandelt wurden, um die Abtötung des Maul- und Klauenseuchevirus sicherzustellen (gemäß Artikel 8.8.31 des WOAHCodes), • Milch und Milchprodukte (nicht wärmebehandelt, um die Abtötung des Maul- und Klauenseuchevirus sicherzustellen (gemäß Artikel 8.8.35 des WOAHCodes), Wolle, Haare, Borsten, Trophäen, Rohdärme, Häute und Felle, die nicht mit einer Technologie verarbeitet wurden, die die Abtötung des Maul- und Klauenseuchevirus sicherstellt (gemäß Artikel 8. 8.32, 8.8.33, 8.8.34, 8.8.37, 8. 8.38 des WOAHCodes), • gebrauchte Geräte für deren Wartung, Schlachtung und Verarbeitung, • Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe für Tiere, mit Ausnahme derjenigen, die einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, um die Abtötung des Maul- und Klauenseuchevirus sicherzustellen, chemischen und mikrobiologischen Ursprungs, • sowie die Durchfuhr lebender Tiere, die für Maul- und Klauenseuche anfällig sind, aus dem oben genannten Gebiet durch das Gebiet Kasachstans	DEU	14.01.2025

Kolumbien	Instituto Colombiano Agropecuario (ICA)	• Rinderalbumin • Galle, einschließlich in getrockneter Form; (Labormaterial und Diagnostik) • Drüsen und weitere Stoffe tierischen Ursprungs, die zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse verwendet werden (Labormaterial und Diagnostik) • Gereifter Käse (nichtpasteurisiert) • Schweineleberextrakt • Schweinepankreatin • Schweine Hämoglobin	DEU	19.02.2025
Korea	MAFRA	• Schweinefleisch, Nebenprodukte, Fleischerzeugnisse sowie nicht essbare Schweineprodukte aus Deutschland, die nach dem 10.01.2025 verladen wurden <u>Ausnahmen:</u> • von Schweinefleisch stammendes Kollagenhydrolysat, welches durch Wärmebehandlung und/oder chemische Behandlungen wie Desinfektion und Virentötung vollständig verarbeitet wurde.	DEU	10.01.2025
Kuba	Landwirtschaftsministerium Nationales Zentrum für Tiergesundheit	• Erzeugnisse tierischen Ursprungs (die sich in den Verschiffungshäfen befinden und auf ihre Ausfuhr in die Republik Kuba warten)	DEU	24.02.2025
Malaysia	DVS	• Wiederkäuer und ihre Produkte, inkl. Milch Aufhebung der Einfuhrsperre ab 10. März 2025 – Ausfuhr wärmebehandelter Milch (UHT) und Milcherzeugnisse ist nur mit neuer bilateraler Veterinärbescheinigung möglich (<i>liquid milk</i> darf nur als UHT-Milch ausgeführt werden)	DEU	17.01.2025 Aufhebung: 10.3.2025
Marokko	ONSSA	• Lebende Tiere empfänglicher Arten • Rindersamen • Unverarbeitete natürliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs für die Tierernährung • Futtermittel für Hunde und Katzen • Fleisch und Fleischprodukte von MKS empfänglichen Tierarten (explizit erwähnt Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)	Containment Zone	21.03.2025

Mexico	SENASICA	• Unbehandelte, frische und gesalzene Häute und Felle von Rindern und Schafen • Rindersperma • Ergänzungs- bzw. Ersatzstoffe mit Milch • Ergänzungsstoffe, Zusatzstoffe und Aromastoffen • Milch und Milcherzeugnisse • Milch und Milcherzeugnisse zum menschlichen Verzehr • Milch und Milcherzeugnisse für Industrie und Forschung • Milch und Milchprodukte für die Tierernährung • Blut und Blutbestandteile für Diagnose und Forschung <u>Ausnahmen:</u> Sendungen von Kolostrum, Kaseinen und Kaseinaten, Nahrungsergänzungsmitteln mit Milchbestandteilen, Milcheiweißkonzentraten, Milchpulver, Milchmineralstoffen, Ergänzungsstoffen, Zusatzstoffen und Aromastoffen für den menschlichen Verzehr und/oder die Lebensmittelindustrie, wenn die Ware <u>vor dem 10.01.2025 zertifiziert und verschifft</u> worden ist. • <u>Käse:</u> Es werden nur Erzeugnisse (Käse) akzeptiert mit Herstellungsdatum vor dem 12.12.2024. Sendungen aus Brandenburg werden nicht zugelassen.	DEU BB	10.01.2025 10.01.2025
Namibia		<u>Sperre und Widerruf aller bisher ausgestellten Importlizenzen für:</u> • frisches/gefrorenes Fleisch von Klautieren • unpasteurisierte Milch und Erzeugnisse daraus • lebende Klautiere • unbehandelte Häute, Felle, Haare/Wolle sowie • unbehandelte Trophäen von Klautieren <u>Ausnahmen (Import/Transit) mit Importlizenz unter Einhaltung der WOAHP-Empfehlungen:</u> • verarbeitete Erzeugnisse von Klautieren • pasteurisierte Milch und Erzeugnisse daraus • verarbeitete/behandelte Häute, Felle, Haare/Wolle • behandelte Trophäen von Klautieren • verarbeitete/behandeltes Fleisch und Fleischerzeugnisse von Klautieren	DEU	14.01.2025
Nordmazedonien		• lebende Haus- und Wildtiere, Schafe, Ziegen und Schweine, deren Samen, Eizellen und Embryonen von Haus- und Wildrindern, Schafe, Ziegen und Schweine mit Ursprung in der Republik Deutschland und • Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Haus- und Wildtieren, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Brandenburg und Berlin.	DEU /BB/BE	20.02.2025

		Abweichend dürfen die folgenden Waren in die Republik Nordmazedonien eingeführt bzw. in die Republik Nordmazedonien durchgeführt werden: • Fleischerzeugnisse von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sofern das Fleisch einer der folgenden besonderen Behandlungen unterzogen wurde: • Verarbeitung in einem hermetisch verschlossenen Behälter, der einen Fo-Wert von drei oder mehr erreicht; • Wärmebehandlung, die das Erreichen einer Temperatur von mindestens 80 °C im Produkt gewährleistet; • Wärmebehandlung, die das Erreichen einer Temperatur von mindestens 70 °C im Produkt gewährleistet; • Wärmebehandlung, die das Erreichen einer Temperatur von mindestens 70°C im Inneren des Produkts für einen Zeitraum von 30 Minuten gewährleistet (für zuvor entbeintes Fleisch und Fleisch mit entferntem Fettgewebe) • Wärmebehandlung in hermetisch verschlossenen Behältern bei einer Temperatur von mindestens 60°C für einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden • Hüllen aus Därmen von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sofern sie einer der folgenden besonderen Behandlungen unterzogen wurden: • gesalzen mit Natriumchlorid (NaCl), trocken oder als gesättigte Salzlake (aw <0,80), über einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen oder mehr, bei einer Temperatur von 20°C oder mehr • gesalzen mit zugesetztem Phosphatsalz, das 86,5 % NaCl, 10,7 % Na₂HPO₂ und 2,8 % Na₂PO₂ (Gewicht) enthält, trocken oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80), über einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen oder mehr bei einer Temperatur von 20 °C oder höher, • Gelatine von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, • Milch und Milcherzeugnisse von Haus- und Wildrindern, Schafen und Ziegen, sofern die Milch einer der folgenden besonderen Behandlungen unterzogen wurde: • thermische Sterilisationsbehandlung, bei der ein Fo-Wert von drei oder mehr erreicht wird; • Ultrahocherhitzungsbehandlung (UHT) bei mindestens 132 °C für 1 Sekunde; • Ultrahocherhitzungsbehandlung (UHT) bei mindestens 135 °C in Kombination mit einer entsprechenden Dauer; • Wärmebehandlung durch Hochtemperatur-Kurzzeitpasteurisierung (HTST) von 72 °C für mindestens 15 Sekunden bei einem pH-Wert von 7 oder darüber;		
--	--	---	--	--

		- eine Wärmebehandlung durch Hochtemperatur-Kurzzeitpasteurisierung (HTST) von 72 °C für mindestens 15 Sekunden, die zweimal auf Milch mit einem pH-Wert von 7 oder darüber angewendet wird; - thermische Behandlung durch Hochtemperatur-Kurzzeitpasteurisierung (HTST) in Kombination mit zusätzlicher physikalischer Behandlung, um einen pH-Wert von mindestens 6 für einen Zeitraum von mindestens 1 Stunde oder eine Temperatur von mindestens 72 °C sicherzustellen, zusammen mit Trocknung - Wärmebehandlung durch einmalige Pasteurisierung mit einer Wirkung, die einer Wärmebehandlung bei 72°C für eine Dauer von mindestens 15 Sekunden entspricht - bestimmte Nebenprodukte von Haus- und Wildrindern, Schafen, Ziegen und Schweinen - Häute und Felle, die einen vollständigen Gerbprozess durchlaufen haben, „Vet-Blu“-Leder „konserviertes Leder“ - verarbeitete Lebensmittel und Tierfutter in Dosen, wenn sie die Anforderungen der Veterinärgesundheitszeugnisse erfüllen, die in Anhang 4, Teil 3.1 und Teil 3.2 des Regelwerks über die Art und Weise und das Verfahren für die Ein- und Durchfuhr, die Art und das Verfahren für die Durchführung von Kontrollen und Inspektionen vorgeschrieben sind bei der Einfuhr und Durchfuhr einer Sendung tierischer Nebenprodukte Form und Inhalt der Veterinärbescheinigung oder anderer Dokumente, die die Sendung tierischer Nebenprodukte begleiten, sowie die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr und Durchfuhr zugelassen ist		
Paraguay		Aussetzung der Importe von lebenden Tieren, Produkten tierischen Ursprungs und deren Nebenprodukten Aufhebung: Das am 13. Januar 2025 mit Beschluss Nr. 35 des SENACSA auferlegte Einfuhrverbot für Tiere, tierische Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Tieren, die empfänglich sind für Maul- und Klauenseuche, aus der Bundesrepublik Deutschland nach Paraguay wird mit Ausnahme der Sperrzone in Brandenburg und Berlin aufgehoben (Mitteilung 17.03.2025)	DEU	
Peru		- tierische Erzeugnisse mit Ursprung und/oder Herkunft in DEU, die das MKS-Virus übertragen oder als Vehikel dafür dienen können (darunter fällt auch pasteurisierte Milch) - Sperrzone zunächst für einen Zeitraum von 90 Tagen <u>Ausnahmen:</u> Waren im Transit, die einer sanitären Inspektion unterliegen	DEU	15.01.2025
Philippinen		Sperrzone der Einfuhr aller Waren MKS-empfindlicher Tiere, ihrer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse - Skelettmuskelfleisch, Därme, Talg, Hufe und Hörner - Lebende Schweine, Rinder und Wasserbüffel (Familie Suidae, Familie Bovidae, Familie Cervidae), einschließlich deren Samen	DEU	10.02.2025

		<u>Ausnahmen:</u> vorbehaltlich der philippinischen Importbedingungen und regulatorischen Anforderungen und ggf. mit zusätzlichen Zertifizierungen (s. u.) • Ultraschallbehandelte Milch (UHT) und daraus gewonnene Erzeugnisse ^a • Wärmebehandelte Fleischerzeugnisse in einem hermetisch verschlossenen Behälter mit einem F0-Wert von mindestens 3 • Proteinmehl, Gelatine • In vivo gewonnene Rinderembryonen ^b: • Gekalkte Häute, gepickelte Felle und halbverarbeitetes Leder ^c: <u>Zusätzliche amtliche Zertifizierungen:</u> – Zusätzliche Bescheinigung im internationalen Veterinärzertifikat (von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes bescheinigt und unterzeichnet), in der bestätigt wird, dass die genannte Milch und die genannten Milcherzeugnisse (a) von Herden stammen, die zum Zeitpunkt der Milchgewinnung nicht mit MKSV infiziert waren oder bei denen kein Verdacht auf eine MKSV-Infektion bestand, und aus Milch gewonnen wurde, das einen pH-Wert von weniger als 7 aufweist oder negativ auf MKSV getestet wurde und mindestens 15 Sekunden lang auf eine Mindesttemperatur von 72 °C erhitzt wurde; oder (b) gemäß einem Verfahren in Artikel 8.8.39 verarbeitet wurden, um die Inaktivierung des MKSV sicherzustellen. – Zusätzliche Bescheinigung im internationalen Veterinärzertifikat (von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes bescheinigt und unterzeichnet), in der bestätigt wird, dass die genannten in vivo gewonnenen Embryonen gemäß Kapitel 4.8 entnommen, verarbeitet und gelagert wurden. – Zusätzliche Bescheinigung im internationalen Veterinärzertifikat (von der Veterinärbehörde des Ursprungslandes bescheinigt und unterzeichnet), in der bestätigt wird, dass das Erzeugnis einer Behandlung mit Kochsalzlösung (NaCl), die 2% Natriumcarbonat (NaCO₃) enthält, mindestens 28 Tage lang unterzogen wurde. Alle Sendungen aus Deutschland, die sich vor der offiziellen Übermittlung dieses Erlasses an die deutschen Behörden IM TRANSIT/VERLADEN/IM HAFEN ANGENOMMEN befinden, sind zugelassen, sofern die Erzeugnisse am oder vor dem 26. Dezember 2024 geschlachtet/hergestellt und bei Ankunft im Einfuhrhafen NEGATIV auf das Virus der Maul- und Klauenseuche getestet wurden.		
Serbien	MAFW	Verbot der Ein- und Durchfuhr folgender Sendungen: • lebende Hausrinder, Schweine, Schafe, Ziegen und andere Haus- und Wildhuftiere; • Fleisch von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen heimischen und wilden Huftieren; • Fleischerzeugnisse von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildhuftieren, ausgenommen Fleischerzeugnisse von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildklauentieren, die in einem hermetisch verschlossenen Behälter wärmebehandelt wurden (dürfen);	Containment Zone	24.03.2025

		• Milch und Milcherzeugnisse von Hausrindern, Schafen, Ziegen und anderen Huftieren, ausgenommen ultrahocherhitzte Milch (UHT); • sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr, die von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildhuftieren stammen, ausgenommen Gelatine; • tiefgefrorenes Sperma und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen; • Leder von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildtieren (mit den in der Verordnung genannten Ausnahmen); • tierische Nebenprodukte von Hausrindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Haus- und Wildhuftieren, ausgenommen verarbeitete tierische Proteine und dehydriertes Heimtierfutter; • biologisches Material (Blut und Organe) zum Zwecke der Durchführung diagnostischer Tests, sofern beim Verpacken der Proben auf/in geeigneten Medien und Verpackungen nicht die Sicherheitsnormen, Richtlinien und Regeln der guten Praxis eingehalten werden; Verboten ist auch die Einfahrt von Fahrzeugen zum Transport und zur Durchfuhr lebender Tiere als mögliche Überträger des Erregers, sowie wenn diese nicht gegen den MKS-Erreger behandelt wurden und seit der Behandlung nicht mehr als 24 Stunden vergangen sind. Die Verordnung wurde im Amtsblatt 6/2025 vom 21.01.2025 veröffentlicht.		
Singapur	SFA	Aufhebung der Sperre für: die Ausfuhr von Rind- und Schweinefleisch aus den von der SFA zugelassenen Betrieben in Deutschland mit Ausnahme des Gebiets der Sperrzone in Brandenburg und Berlin mit sofortiger Wirkung. Weiterhin Sperre für: • flüssige rohe Milch/Rohmilch für direkten humanen Verzehr (<i>per Einfuhranforderung für Milcherzeugnisse aus MKS-betroffenen Exportländern</i>) <u>Ausnahmen:</u> • hitzebehandelte Erzeugnisse gem. WOAH-Kodex 8.8.34 • Sendungen mit Exportdatum vor dem 10.1.2025 sowie Schlachtdatum vor dem 27.12.2024	Containment Zone	26.03.2025
		Weiterhin Sperre für: • flüssige rohe Milch/Rohmilch für direkten humanen Verzehr (<i>per Einfuhranforderung für Milcherzeugnisse aus MKS-betroffenen Exportländern</i>) <u>Ausnahmen:</u> • hitzebehandelte Erzeugnisse gem. WOAH-Kodex 8.8.34 • Sendungen mit Exportdatum vor dem 10.1.2025 sowie Schlachtdatum vor dem 27.12.2024	DEU	10.01.2025
Südafrika	DALRRD	• Sendungen von Klautieren und deren Erzeugnissen • alle Sendungen, die am oder nach dem 12.12.2024 verpackt wurden (bzgl. Fleisch: ganzer Kühlcontainer wird als Einheit betrachtet) <u>Ausnahmen:</u> • Milcherzeugnisse mit der neuen bilateralen Veterinärbescheinigung V5.0 (vom 17.02.2025) • verarbeitetes tierisches Protein vom Schwein	DEU	12.12.2024

		• Gelatine/Kollagen • gekälkte Häute, gepökelte Felle und halbverarbeitetes Leder • Jagdtrophäen • Rinderdärme (Herkunft: Brasilien und Argentinien) • Schafsdärme (Herkunft Neuseeland, Australien und über China) • extrudiertes Heimtierfutter Voraussetzung ist eine gültige Einfuhrlizenz + Ausstellung einer Veterinärbescheinigung		
Russland	ROS	• Lebende Tiere empfänglicher Arten und deren Produkte	EU	20.01.2025
Uruguay		• Aufhebung der Exportsperre für lebende Tiere, Erzeugnisse tierischer Herkunft und genetisches Material von für die Maul- und Klauenseuche anfälligen Tierarten • Weiterhin Sperre für lebende Tiere, Erzeugnisse tierischer Herkunft und genetisches Material aus der Containment Zone mit der Ausnahme von sicheren Produktkategorien gemäß Artikel 8.8.2 (Kapitel 8.8) des „Terrestrial Animal Health Code“ der WOA. H.	DEU Containment Zone	20.03.2025 13.01.2025.
USA	APHIS	• Lebende Wiederkäuer, Kameliden, Schweine, Igel, Tenreks und deren Keimplasma • Für Hunde und Pferde gelten zusätzliche Einfuhrbedingungen • Unverarbeitete Produkte, Nebenprodukte (inklusive Milch) von Schweinen, Wiederkäuern, Kameliden, Igel und Tenreks • In einigen Fällen können zulässige unverarbeitete Produkte und Nebenprodukte von Schweinen, Wiederkäuern und Kameliden eingeführt werden, wenn sie direkt vom Ankunftshafen zu einem zulässigen USDA-zugelassenen Betrieb befördert werden. Es gibt keine USDA-zugelassenen Betriebe für Milch/Milchprodukte. • Verarbeitete Produkte, Nebenprodukte (inklusive Milch) von Schweinen, Wiederkäuern, Kameliden, Igel und Tenreks müssen von einer Einfuhrgenehmigung und/oder einem Zertifikat begleitet sein, das bestätigt, dass die Produkte oder Nebenprodukte gemäß den APHIS-Anforderungen behandelt wurden.	DEU	03.11.2024
Ukraine	SSUFSCP	• Tiere, die für das Virus der Maul- und Klauenseuche empfänglich sind, dessen genetisches Material, der Rohstoffe und der daraus gewonnen Erzeugnisse. • Ausnahme für hitzebehandelte Milch und Milcherzeugnisse (Verwendung der abgestimmten Zusatzbescheinigung)	DEU	31.01.2025 17.02.2025
Vereinigte Arabische Emirate	Ministerium für	• Sperre der Einfuhr lebender Tiere (Schafe, Ziegen und Rinder) ohne Einhaltung der folgenden Zusatzanforderungen, solange bis Deutschland wieder offiziell als MKS-freies Land von der OIE anerkannt ist:	DEU	15.01.2025

	Klimaschutz und Umwelt	<i>Die Tiere müssen 28 Tage lang unter tierärztlicher Aufsicht in Quarantäne gehalten werden und innerhalb von zwei Tagen vor der Quarantäne mit dem ABC-ELISA 3 und mit einem negativen Ergebnis.</i> <i>Oder</i> <i>Einfuhr aus Provinzen, die offiziell frei von Maul- und Klauenseuche sind.</i> • Samen, Embryonen und Eizelle von Kühen aus Deutschland ohne zusätzliche Gesundheitsbescheinigung (<i>liegt nicht vor</i>) Fleischerzeugnisse (red meat): • Sperre der Einfuhr von Sendungen mit nicht hitzebehandeltem rotem Fleisch (canned, cooked, dried & salted) aus dem Land Brandenburg, das nach dem 18.12.2024 erzeugt wurde, oder aus einem anderen Land, in dem die Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde Milcherzeugnisse: • Sperre der Einfuhr von Sendungen mit nicht wärmebehandelter Milch aus dem Land Brandenburg, die nach dem 18.12.2024 erzeugt wurden, oder aus anderen Bundesländern, in denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde <u>Ausnahmen:</u> Sendungen mit hitzebehandelten Fleischerzeugnissen/Milch mit zusätzlichen Zertifizierungsanforderungen: https://www.moccae.gov.ae/en/our-services/approved-slaughterhouses.aspx	BB	18.12.2024
			BB	18.12.2024

Sperren aufgrund der **Maul- und Klauenseuche (MKS)**,
nicht aktiv durch DRITTLÄNDER mitgeteilt

Name des DL ²		Informationen	Sperre ab Datum
Guernsey		Alle Einfuhren der folgenden tierischen Erzeugnisse von Schweinen und Wiederkäuern (z.B. Schafe, Rinder und Ziegen) aus Deutschland sind verboten: Frisches Fleisch und Fleischprodukte wie Wurst, Schinken und Wurstwaren. Milch und Milchprodukte einschließlich Butter und Käse. Diese Beschränkungen gelten nicht für Säuglingsmilch, medizinische Lebensmittel und bestimmte zusammengesetzte Produkte mit geringem Risiko (einschließlich einiger Schokoladen, Süßwaren, Brot, Kuchen, Kekse, Nudeln und Nahrungsergänzungsmittel). https://www.gov.gg/article/203554/Animal-products-and-by-products-imported-from-Germany-prohibited-to-protect-livestock-from-foot-and-mouth-disease	24.01.2025
Kosovo		Ankündigung (über Botschaft) eines Importverbots mit Ausnahmen für bestimmte Gebiete	18.01.2025
Türkei		Lebende Rinder aus Brandenburg (Info über Bulgarischen Vertreter in der EU): http://yasakli.gkgm.gov.tr/	13.01.2025
USA		https://content.govdelivery.com/accounts/USDAAPHIS/bulletins/3cc5a64 Animal Product Imports Bringing Live Animals and Germplasm into the United States From Another Country (Import) https://www.fsis.usda.gov/sites/default/files/media_file/documents/EFE-Germany.pdf Sperre der folgenden HACCP Prozesskategorien entsprechend der USDA, Animal and Plant Health Inspection Service, APHIS Anforderungen für die Maul und Klauenseuche (siehe Angaben im „Foreign Official Meat Establishment Certificate, FOMEC“): Nicht wärmebehandeltes – haltbar gemachtes (verzehrbares/fermentiertes Fleisch (ungegart) „Not Heat Treated – Shelf Stable (Ready-to-eat (RTE) Acidified/Fermented Meat (Without Cooking)“ Nicht wärmebehandeltes – haltbar gemachtes (verzehrbares/fermentiertes Fleisch) „Not Heat Treated – Shelf Stable (RTE Salt-Cured Meat)“ Vollständig gegart – nicht haltbar gemacht (alle Produktkategorien) „Fully Cooked – Not Shelf Stable (All Product Categories)“	13.01.2025 Ergänzungen auf der FSIS Website vom 14.03.2025

² Sperren, die BMEL nicht aktiv durch DL mitgeteilt wurden

		Wärmebehandelt – nicht vollständig gegart (alle Produktkategorien) “Heat Treated – Not Fully Cooked – Not Shelf Stable (All Product Categories)” Produkte mit sekundären Inhibitoren – nicht haltbar gemacht (verzehrsfertiges gepökelttes Fleisch) “Products with Secondary Inhibitors – Not Shelf Stable (RTE Salt-Cured Meat)”.	
VR China		Bekanntmachung Nr. 13 aus 2025 GACC/MARA: Es ist verboten, Paarhufer und Erzeugnisse von Paarhufern (von Paarhufern stammende Erzeugnisse, die nicht verarbeitet wurden oder die zwar verarbeitet wurden, die Seuche jedoch weiter übertragen können) aus Deutschland direkt oder indirekt einzuführen. Mitteilung (über Botschaft): http://www.customs.gov.cn/customs/302249/302266/302267/6345565/index.html Ausnahme: Wärmebehandelte Milch und wärmebehandelte Milcherzeugnisse gemäß aktueller bilateraler Veterinärbescheinigung (K02.03_324-CHN/0214-01-V02_250225)	21.01.2025 05.03.2025
			17.01.2025